Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1917

23.6.1917 (No. 168)

Visual Library

Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 168 — Samstag, den 23. Juni 1917 — 160. Jahrgang

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 Fernsprecher Nr. 953 und 954, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 ℳ; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 ℳ 17 ₰ — Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 ₰ Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariffester Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** unter dem 3. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberstleutnant Heinrich **Krebs**, Kommandeur eines Ers.-Inf.-Reg., **das Ritterkreuz des Militärischen Karl Friedrich-Verdienstordens** zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** unter dem 1. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Rittmeister d. R. des 3. Schles. Drag.-Reg. Nr. 15 Karl **Lanz das Ritterkreuz mit Schwertern des Ordens Berthold des Ersten** zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** unter dem 9. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Leutnant d. L. I Waldemar **Hoenninger** in einem Landw.-Fußart.-Bat. **das Ritterkreuz** II. **Klasse mit Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen;**

dem Unteroffizier Ludwig **Kreß**, dem Unteroffizier d. R. Friedrich **Weiß**, dem Gemeinen Wilhelm **Bräunling** und dem Gemeinen Reservisten August **Ballweg** bei einer Tragtier-Kol. sowie

dem Obergefreiten Georg **Heller** bei einem Landw.-Fußart.-Bat. **die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille** zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** unter dem 3. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberveterinär d. L. II Franz **Löw** bei einem Staffelstab **das Ritterkreuz** II. **Klasse mit Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen,**

dem Wachtmeister Anton **Eisenmann**, den Gefreiten Rupert **Schorpp** und Jakob **Mösch** sowie dem Landsturmmann Johann **Stark** bei einer Fuhrp.-Kol.,

dem Wehrmann August **Braun** I und dem Fahrer Alfred **Koch** bei einer Fuhrp.-Kol, sowie

dem Gefreiten Daniel **Kadel** bei einer Res.-Bäckerei.-Kol. **die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille** zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** gnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten **die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille** zu verleihen:

unter dem 24. März d. J. dem Unteroffizier d. L. Kav. I Adolf **Schmidt** bei einer Fußart.-Mun.-Kol.;

unter dem 26. März d. J. dem Offizier-Stellvertreter Friedrich Heréus bei einem Res.-Fußart.-Reg.;

unter dem 27. April d. J. dem Musketier Albert **Fichtner** bei einem Inf.-Reg. und dem Gefreiten Hermann Ernst **Tschugmel** bei einem Landw.-Fußart.-Bat.;

unter dem 1. Mai d. J. den Kanonieren (unged. Ldst.) Johann **Brüstle** und Theodor **Dietsche**, dem Unteroffizier d. L. II Johann **Moschberger** sowie dem Gefreiten (unged. Ldst.) Franz **Hall** bei einem Fußart.-Bat.,

den Landsturmmännern Eduard **Böser** und Joseph **Vogt** bei einem Res.-Inf.-Reg.,

dem Gefreiten Joseph **Kretz** bei einer Pion.-Komp.,

dem Kanonier Georg **Biedermann** bei einer Fußart.-Batt., dem Fahrer Anton **Roth** bei einer Fernspr.-Abt.;

unter dem 1. Mai d. J. dem Ersatz-Reservisten Albert **Hermann**, dem Landsturmmann Ernst **Böhler**, dem Ersatz-Reservisten Friedrich **Hager**, dem Wehrmann Heinrich **Steuernagel**,

dem Unteroffizier Karl **Rees**, den Gefreiten Heinrich **Himmel**, Richard **Kern**, Joseph **Waltenberger** und Wilhelm **Deubel**,

den Landwehrmännern Xaver **Benz**, Georg **Bürklin**, Heinrich **Englert**, Alois **Eppel**, Ernst **Holzer**, Karl **Holzwarth**, Johann **Herm**, Anton **Jungkind**, Karl **Kapp**, Karl **Köstel**, Heinrich **Lenz**, Johann **Lohnert**, Max **Link**, Johann **Meister**, Jakob **Müller** III, Bernhard **Müller**, Wilhelm **Reichenbach**,

den Landwehrmännern Joseph **Spall**, Johannes **Spinner**, Karl **Schneider**, Heinrich **Weber** und Wilhelm **Wiederhold**, den Ersatz-Reservisten August **Alt**, Franz **Blumhofer**, Joseph **Helfinger**, Leopold **Kolb** und Philipp **Jost** sowie

den Unteroffizieren Ludwig **Holderbach** und Fritz **Hurle** bei einem Inf.-Reg.,

dem Unteroffizier Georg **Büchner** sowie den Gefreiten Matthias **Baer**, Adam **Gutfleisch** und Johannes **Genzler** bei einer Res.-Fuhrp.-Kol. sowie

dem Unteroffizier Georg **Rauch** bei einer Res.-Fuhrp.-Kol.,

dem Unteroffizier Konrad **Hummel** und dem Kraftfahrer Wilhelm **Siegel** bei einer Kraftw.-Kol.,

dem Fahrer d. R. Paul **Ell** und dem Kanonier d. R. Robert **Würzburger** beim Fußart.-Reg. Nr. 13,

dem Gefreiten Gustav **Becker** beim Inf.-Reg. von Manstein (Schlesw.) Nr. 84,

dem Vizefeldwebel Albert **Kaiser** bei einem Res.-Inf.-Reg.;

unter dem 3. Mai d. J. dem Unteroffizier Joseph **Andy** sowie den Musketieren Johann **Wühler** und Wilhelm **Golderer** beim 3. Niederschles. Inf.-Reg. Nr. 50,

dem Gefreiten Franz **Vogt** beim Inf.-Reg. von Goeben (2. Rheinischen) Nr. 28,

dem Unteroffizier Johann **Baumstark** bei einer Feldbäckerei-Kol.,

den Gefreiten d. R. Bertold **Graß** bei einer Flieger-Abt.,

dem Landsturmmann Willi **Leitner** und dem Musketier Stephan **Metzger** bei einem Inf.-Reg.,

dem Landsturmmann Karl **Harth** bei einem Landst.-Bat,

dem Unteroffizier d. L. I Eugen **Ott** bei einem Res.-Feldart.-Reg.,

dem Trainfahrer Robert **Burger** bei einer Proviantkol.,

dem Gefreiten Ludwig **Sutter** bei einem Res.-Feldart.-Reg.

dem Sergeanten Friedrich **Schaffner** beim Stabe einer Inf.-Div.,

den Pionieren Anton **Hiller**, Albert **Gierbach** und Leopold **Drumm** bei einer Minenw.-Komp.,

dem Telegraphisten d. R. Karl **Krämer** bei einer Fernspr.-Abt.,

dem Unteroffizier d. L. I Michael **Sefter**, dem Gefreiten d. L. II Ernst Friedrich **Asal**, dem Landwehrmann II Moritz **Armspach**, dem Landsturmmann II Otto Heinrich Rudolf **Bickel**, dem Landwehrmann II Emil **Götz**,

dem Landwehrmann I Johann Georg **Kaltenbach** und dem Landwehrmann II Joseph **Schwende** bei einem Landw.-Fußart.-Bat.,

den Armierungs-Soldaten Karl Friedrich **Haas**, Joseph **Horwedel**, Reinhard **Lehn**, Wilhelm **Wipfler** und August **Jägle** bei einem Armier.-Bat.,

dem Fahrer d. L. Florian **Bächle** und dem Fahrer Ers.-Rekr. Alois **Oergele** bei einer Fernspr.-Abt.,

dem Armierungssoldaten Joseph **Moll** bei einem Armier.-Bat.,

dem Kanonier Karl **Ulrich** und dem Gefreiten Wilhelm **Braun** bei einem Flugabwehr-Kanonen-Zug,

den Unteroffizieren d. R. August **Bornhäuser** und Karl **Ochs** beim Stab eines Armee-Fernspr.-Kommandeurs,

den Vizefeldwebeln Adolf **Zähringer** und Walter **Märklin** bei einem Fußart.-Bat.,

dem Unteroffizier Georg **Langenauer** und dem Landsturmmann Georg **Walter** bei einer Bau-Abt.,

dem Obergefreiten Heinrich **Spiegelhalter** und dem Unteroffizier Karl **Schäuble** bei einer Fußart.-Batt.,

dem Unteroffizier Eugen **Geiber** bei einem Fußart.-Reg.,

dem Unteroffizier Karl **Kies** bei einer Inf.-Mun.-Kol.,

dem Kanonier Wilhelm **Pflästerer** bei einem Fußart.-Bat.,

dem Unteroffizier d. R. Artur **Pfeffer** bei einer Fernspr.-Abt. sowie

dem Gefreiten Anselm **Kahn** bei einem Res.-Scheinwerferzug;

unter dem 4. Mai d. J. dem Feldwebel d. L. II Karl Friedrich **Steimer** bei einem Armier.-Bat.,

dem Unteroffizier Siegfried **David** und dem Musketier Friedrich **Hoffäß** beim 10. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 161,

dem Pionier Max **Mahler** bei einer Minenw.-Komp.,

dem Feldmagazin-Inspektor-Stellvertreter Kaspar **Hellenschmidt** bei einem Armee-Oberkommando;

unter dem 7. Mai d. J. dem Unteroffizier Walter Hermann **Feyerabend** und dem Dragoner Gustav **Schacht** bei einem Res.-Drag.-(Schützen)-Reg.,

dem Vizefeldwebel d. L. Karl **Fischer** und dem Musketier Alois **Spies** beim Kulmer Inf.-Reg. Nr. 141,

dem Reservisten Karl **Antritter** bei einem Starkstrom-Kommando,

den Unteroffizieren Karl **Keller** und Ernst **Schaubinger**, dem Grenadier Adolf **Ziegler** sowie den Füsilieren Hermann **Gugel**, Heinrich **Kolb** und Otto **Discher** beim Garde-Gren.-Reg. Nr. 5,

dem Gefreiten Gustav **Schmelcher** bei einem Res.-Inf.-Reg.,

dem Ersatz-Reservisten Wilhelm **Weißenberger** bei einem Res.-Inf.-Reg.,

dem Unteroffizier Ernst **Vollmer** und dem Jäger Gustav **Bauer** beim Jäger-Reg. zu Pferde Nr. 5,

den Gefreiten Hermann **Michelfelder**, Rudolf **Welle**, Wendelin **Dressel** und Felix **Ihle**, dem Pionier Bernhard **Schnurr** sowie dem Fahrer Franz Anton **Braun** bei einer Minenw.-Komp.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** gnädigst bewogen gefunden, unter dem 9. Mai d. J. dem Leutnant d. R. Hermann Karl **Fribolin** in einem Feldart.-Reg. **das Ritterkreuz** II. **Klasse mit Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen** zu verleihen.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6[1] der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5[2] der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, **soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:**

Gruppe A. (Lfd.Nr. 1 b. 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken, an Schankbüfetts, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B. (Lfd.Nr. 14 b. 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbiere;
17. Ausstellstangen, Windenkasten, und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;

---

[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. **wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.**

[2] Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

(Mit einer Landtagsbeilage.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg

24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern u. dergl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dergl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C. (Lfd. Nr. 33b.36)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen von Büfetts, von Ladentischen u. dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstützkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen u. dergl., Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektschalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Metall, Lack, Farbe u. dergl. versehen sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dergl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände[3], der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

[3] Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Übernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer ℳ	Kupferlegierungen ℳ
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 Kilogr. gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8. Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekannt gemacht.

§ 9. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K.R.A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. E 1100/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)[1] — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)[2] bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von **Braunstein im Rohzustande** sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis **von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein** sowie **von Kunstbraunstein** an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5. Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 97—99, zu erstatten.

§ 8. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1480 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme" zu versehen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

---

[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

[2] Wer vorsätzlich die **Auskunft**, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

In Abänderung der Vorschriften in Ziffern 3 und 4 unserer Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 150 vom 4. Juni 1917) bestimmen wir mit sofortiger Wirkung folgendes:

Der Versand und die sonstige Verbringung (also auch durch Fuhrwerk, Handwagen, Traglast, Reisegepäck oder Postsendung) von Obst aller Art unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher ist:

a) innerhalb des Amtsbezirks frei,

b) über den Amtsbezirk hinaus bis zu 3 kg frei, dagegen bei Sendungen von mehr als 3 kg für jeden Empfänger nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Beförderungsschein zulässig.

Karlsruhe, den 22. Juni 1917.

Badische Obstversorgung.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 22. Juni.

* Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Der verschärfte U-Bootkrieg.

Bern, 22. Juni. Pariser Blätter melden lt. W.T.B.: Ein deutsches U-Boot mit Segeleinrichtung hat in den tunesischen Gewässern mehrere Küstenfahrer durch Bomben versenkt. Am 18. Juni ist es in der Nähe des Hafens von Mehadja von mehreren Wasserflugzeugen entdeckt und beschossen worden und nach kurzem Feueraustausch entkommen.

Amsterdam, 21. Juni. Das „Nieuwes Bureau" meldet aus Washington: Der Schiffahrtsrat teilte offiziell mit, daß in den letzten Wochen der Tauchbootkrieg wieder einen heftigeren Charakter angenommen habe. („B. L.-A.")

Lugano, 21. Juni. Die Wirkungen des U-Bootkrieges werden für die französische Munitionsindustrie sehr fühlbar. Die Arbeitseinstellungen in Paris und in der Provinz haben recht ernsten Charakter gehabt. Infolge des Streikes, des Mangels an Rohstoffen und der Wirkungen des U-Bootkrieges ist eine neue große Munitionsfabrik, die Peugeod schon im Frühjahr eröffnen wollte, noch nicht fertig. Ein großer Teil der für sie in Amerika bestellten Maschinen ist unterwegs versenkt worden.

Zweiter Tagesbericht vom 20. Juni.

W.T.B. Berlin, 21. Juni, abends. (Amtlich.) Im Westen vormittags südwestlich von Lens, bei Vauxaillon und südöstlich von Nancy lebhafte Gefechtstätigkeit.

Sonst nichts Neues.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Kriegsziele der französischen sozialistischen Partei.

Paris, 21. Juni. (Meldung der Agence Havas.) Der zur Beantwortung der Stockholmer Fragen ernannte Ausschuß der sozialistischen Partei wird heute zusammentreten. Ein Mitglied des Unterhauses zur Prüfung der Friedensfrage hat dem „Petit Journal" erklärt, wie diese behandelt werden soll.

„Die Sozialistenpartei macht sich die Formel der russischen Sozialisten zu eigen: „Keine Annexionen, keine Kriegsentschädigungen, Selbstbestimmungsrecht der Völker." Sie sieht als Kriegsentschädigung nicht an die gerechte materielle Wiedergutmachung der Verwüstungen des Krieges und ist der Ansicht, daß dies denjenigen aufzuerlegen ist, die die Verwüstungen angerichtet haben.

Was Elsaß-Lothringen betrifft, so stimmt die Partei zu, trotz der wiederholten Kundgebungen, die ebenso viele Bestätigungen des Rechts und des Willens der annektierten Gebiete sind, zu ihrer ursprünglichen Nationalität zurückkehren und um die Freiheit der Selbstbestimmung der Völker zu verkünden, der Welt ein erhabenes Beispiel zu geben und um endgültig den Streit zu schlichten, der auf dem Leben Europas schwer gelastet hat, daß eine Befreiung der Elsaß-Lothringer stattfinden soll.

Für diesen letzten Absatz stimmten 5 Abgeordnete, 5 stimmten dagegen, die eine andere Lösung, als die völlige und bedingungslose Rückkehr Elsaß-Lothringens zu Frankreich und eine Befragung der Bevölkerung nur nach der Wiedervereinigung der beiden Provinzen mit ihrem Mutterland zulassen sollten.

Über Pole'n wurde in Übereinstimmung mit dem Antrag der Alliierten Sozialisten erklärt, die polnische Frage muß in Übereinstimmung mit dem Willen des polnischen Volkes gelöst werden in dem Sinne der Autonomie oder völliger Unabhängigkeit und des Wunsches Wilsons nach einem unabhängigen autonomen Polen. Im nördlichen Schleswig, dem italienischen Gebiete Österreichs, Litauen und Finnland soll die Bevölkerung über ihre Verfassung befragt werden.

Oestlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.T.B. Sofia, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern. Mazedonische Front: Auf der ganzen Front schwaches Artilleriefeuer, das zeitweilig im Abschnitt von Dobro Polje und in den vorgeschobenen Stellungen von Doiran an Stärke zunahm. Auf dem linken Strumaufer zwischen dem Butkovo- und dem Tahinosee Gefechte von Aufklärungsabteilungen.

Rumänische Front: Bei Isaccea Gewehrfeuer und bei Tulcea Artillerie- und Infanteriefeuer.

*

W.T.B. Sofia, 22. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern. Mazedonische Front. Nördlich von Bitolia heftiges Trommelfeuer der feindlichen Artillerie. Im Cernabogen drang eine unserer Sturmabteilungen in die feindlichen Gräben ein und kehrte von dort mit italienischen Gefangenen zurück. Östlich der Cerna heftiges Artilleriefeuer. In der Gegend von Moglena wurden mehrere feindliche Erkundungsabteilungen im Feuer abgewiesen. Südlich von Botkovo nahmen unsere Patrouillen 12 Engländer gefangen. Auf dem linken Strumaufer lebhafte Gefechte zwischen Erkundungsabteilungen. Luftkämpfe: Zwei feindliche Flugzeuge wurden nach Luftkämpfen in der Gegend von Bitolia heruntergeholt.

Rumänische Front: Bei Tulcea Artilleriefeuer, bei Isaccea Gewehrfeuer und ganz vereinzeltes Artilleriefeuer.

Der Arbeiter- und Soldatenrat für Fortsetzung des Krieges.

Basel, 20. Juni. Die „Basler Nachrichten" melden aus Petersburg: Samstag abend fand im Arbeiter- und Soldatenrat eine geheime Abstimmung über die weitere Kriegführung statt. Die demokratischen Sozialisten stimmten für die Offensive mit 75 gegen 55 Stimmen, die Sozialrevolutionäre mit 325 gegen 25 Stimmen für die Fortführung des Krieges. Die Gruppe der Wilden hielt eine Versammlung für sich ab, wobei zahlreiche Redner die Niederwerfung Deutschlands verlangten. („Frkf. Ztg.")

Petersburg, 22. Juni. (Petersb. Tel.-Ag.) Heute traten die Eisenbahner des 1. Abschnittes der Nikolausbahn, die Petersburg und Moskau verbindet, in den Ausstand, um die Ergebnisse der Arbeiten des Schlichtungsausschusses abzuwarten. Die vorläufige Regierung veröffentlicht aus diesem Anlaß einen Aufruf an die Bevölkerung der Hauptstadt, in dem sie diese auffordert, im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ausdehnung des Streiks ruhig zu bleiben und die Hoffnung ausdrückt, daß die Streikbewegung durch den Widerstand der übrigen Eisenbahner, die den Streik nicht billigen, zum Stillstand kommen werde. (W.T.B.)

Italienischer Kriegsschauplatz.

W.T.B. Wien, 21. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Östlicher Kriegsschauplatz

In einzelnen Abschnitten der galizisch-wolhynischen Front hat die feindliche Artillerietätigkeit bei Mitwirkung schwerer Kaliber sichtlich zugenommen. Auch die Flugtätigkeit war hier lebhafter.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden verlief der gestrige Tag ruhiger. Die Kämpfe in diesem Abschnitt brachten uns seit dem 10. Juni 16 Offiziere, 650 Mann und 7 Maschinengewehre ein. Im Col-Bricon-Gebiet erfolgreiche Handgranatenkämpfe durch Abteilungen, die im Vorfeld der Lagazuoi-Stellung die Besetzung des Sprengtrichters durch den Feind verhinderten. Auf der Karsthochfläche wurden kleine feindliche Unternehmungen abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Stellenweise Bandenkämpfe.

Der Chef des Generalstabes.

Rom, 21. Juni. (W.T.B.) Agenzia Stefani. Zu Beginn der Kammersitzung entbot der Kammerpräsident dem Präsidenten Wilson und dem Heere, sowie der Marine den Gruß der Kammer. Darauf verlas Ministerpräsident Boselli die ministerielle Erklärung, an die sich eine Rede des Ministers des Äußern Sonnino über die Kriegsziele Italiens schloß. Nachdem die Sitzung unterbrochen worden war, um den Ministern zu ermöglichen, sich in den Senat zu begeben, beschloß die Kammer in namentlicher Abstimmung mit 297 gegen 45 Stimmen, in einer Geheimsitzung die Regierungserklärungen zu erörtern. Das Kabinett hatte den Antrag, der eine Geheimsitzung fordert, angenommen.

Der Krieg zur See.

W.T.B. Berlin, 21. Juni. (Amtlich.) Am 30. Mai wurde von einem unserer Unterseeboote die italienische Festung Benghasi an der nordafrikanischen Küste mit 40 Granaten beschossen. In erster Linie wurden Hafenanlagen und die funkentelegraphische Station mit sichtbarem Erfolg unter Feuer genommen. Noch längere Zeit nach der Beschießung wurde ein starker Brand in der Stadt beobachtet.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Neutralen.

Genf, 22. Juni. Nach Schluß der gestrigen Staatsratssitzung begaben sich, einer Meldung des W.T.B. zufolge, Regierungspräsident Rochatz und Staatskanzler Bret auf das deutsche Generalkonsulat, um ihr Bedauern über die Vorkommnisse des Vorabends auszusprechen. Der Konsul erklärte sich befriedigt. Das deutsche Konsulatswappen wurde wieder an Ort und Stelle gebracht. Die staatsrätliche Abordnung begab sich sodann nach dem österreichisch-ungarischen u. dem türkischen Konsulat, um dort ebenfalls ihr Bedauern über die Zwischenfälle auszusprechen. Das deutsche, österreichisch-ungarische und das türkische Konsulat sind Tag und Nacht von der Polizei bewacht worden. Am Mittwoch haben keine Kundgebungen stattgefunden.

Abschüttelung Brantings.

Stockholm, 20. Juni. Wie aus Petersburg gemeldet wird, zieht dort die sogenannte Angelegenheit Grimm immer weitere Kreise. Der gestern hier eingetroffene schweizerische Nationalrat Grimm, der, wie verlautet, eine Zeitlang in Stockholm bleiben wird, erhielt durch Vermittlung der schwedischen linkssozialistischen Parteileitung ein vom 17. Juni datiertes Sympathietelegramm der Petersburger internationalistischen Sozialistengruppe, die sich dem Widerstand der Maximalisten gegen die Ausweisung Grimms anschloß.

In hiesigen Konferenzkreisen tritt allgemein die Ansicht hervor, daß Branting in Anbetracht der eigentümlichen Rolle seines Blattes bei der Veröffentlichung des gestohlenen Chiffretelegramms als Vorstandsmitglied des künftigen internationalen Sozialistenkongresses nicht mehr in Betracht kommt. („Frkf. Ztg.")

Weitere Nachrichten.

Der österreichische Wasserstraßentag.

Wien, 21. Juni. (A.T.B.) Heute vormittag begannen die Beratungen des österreichischen Wasserstraßentages, zu denen auch zahlreiche Vertreter aus Deutschland u. a. erschienen waren. Handelsminister Dr. Urban erklärte, er sei zwar mit Rücksicht auf die schwierige Situation nicht in der Lage, über die Stellungnahme der Regierung zu dem Wasserstraßenproblem eine Erklärung abzugeben, doch wünsche er den Verhandlungen den ersprießlichsten und segensreichsten Erfolg. Als erster Berichterstatter sprach Stadtbaudirektor Dr. Goldmand über die Geschichte und Entwürfe der österreichischen Wasserstraßen, Oberbürgermeister Geßler (Nürnberg) überbrachte die Grüße der Bayern. Der König von Bayern habe während der Kriegszeit den Ausbau der Wasserstraßen mit großer Energie in die Hand genommen, auch seien 5 Millionen vom Reiche, um ein Bauprojekt für die Verbindung von Rhein und Donau zu erlangen. Handelskammersekretär Vago-Budapest sprach sich über die baldigste Ausführung der Regulierungsarbeiten auf der oberen Donau aus, welche Anregung von Abg. Hofrat Held-Regensburg unterstützt wurde. — Reichstagsabgeordneter Gothein begrüßte die Versammlung als Vertreter der deutschen Bundesstaaten. Nachmittags wurden verschiedene Einzelfragen behandelt. Der Vorsitzende faßte das Ergebnis der Beratungen dahin zusammen, daß der feste Wille zum Ausdruck gekommen sei, in dieser großen Frage einig vorzugehen. Die Beratungen werden am Donnerstag fortgesetzt.

Wien, 20. Juni. (Wiener K. K. Telgr.-Korr.-Bur.) Mit Genehmigung des Kaisers hat sich Erzherzog Maximilian mit der nach ihrer Abstimmung die Rechte der Mitglieder der vormals reichsständischen Häuser genießenden zweiten Tochter des Ersten Oberhofmeisters Prinzen Konrad zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzessin Franziska, verlobt.

Wien, 22. Juni. (Wien. Korr.-Bur.) Der „Sozialdemokratischen Korrespondenz" zufolge hat Ministerpräsiden Graf Clam-Martinitz den Klub der deutschen Sozialdemokraten aufgefordert, einen Vertreter in das Kabinett zu entsenden. Dieser habe jedoch erklärt, aus prinzipiellen Gründen die Teilnahme an der Kabinettsbildung ablehnen zu müssen. Gestern wurde in den Abendstunden im Parlament bekannt, daß Ministerpräsiden Graf Clam-Martinitz, dem sich gegenwärtig die Unmöglichkeit ergeben habe, ein durch die Aufnahme von Landsmannsministern erweitertes Kabinett zu bilden, dem Kaiser die Bitte unterbreitet habe, den Rücktritt des gegenwärtigen Kabinetts anzunehmen und eine andere Persönlichkeit mit der Kabinettsbildung zu betrauen.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 22. Juni.

** Mit dem Reifen des Frühobstes wiederholt sich die beklagenswerte Erscheinung des vergangenen Jahres, daß die behördlich vorgeschriebenen Höchstpreise durch die zahlreichen unmittelbar beim Erzeuger einkaufenden städtischen Verbraucher gewissenlos überschritten werden. Diese Preisüberschreitungen können nicht scharf genug verurteilt werden; denn sie stellen nicht nur strafende Vergehen dar, welche mit der ganzen Schärfe des Gesetzes gesühnt werden müssen, sondern sie erschweren auch aufs äußerste die Durchführung der badischen Obstversorgung. Wenn die Landwirte, verlockt durch die hohen Preisangebote der zahlungskräftigen Städter an diese ihr Obst verkaufen, anstatt es den Aufkäufern der badischen Obstversorgung, die an die Einhaltung der Höchstpreise gebunden sind, anzubieten, so wird eine regelmäßige und ausreichende Belieferung der Kommunalverbände und damit die Versorgung auch der minderbemittelten Bevölkerung mit Obst in Frage gestellt. Die Höchstpreise für Obst sind in diesem Jahre so bemessen, daß jeder Erzeuger auf seine Rechnung kommt und es nicht nötig hat, sich durch verbotswidrigen Verkauf zu höheren Preisen vermehrte Einnahmen zu verschaffen. Es darf aber auch von der städtischen Bevölkerung erwartet werden, daß es sich die nötige Zurückhaltung in Rücksichtnahme auf ihre minderbemittelten Mitbürger auferlegt. Die Furcht, nicht genügend Obst für die Versorgung des eigenen Haushaltes zu erhalten, ist bei der zu erhoffenden Obsternte und wenn die Maßnahmen der behördlichen Organisation nicht fortgesetzt gestört werden, kaum begründet. Die in Frage kommenden Behörden sind angewiesen worden, Höchstpreisüberschreitungen mit allem Nachdruck und rücksichtslos entgegenzutreten. Erzeuger und Verbraucher haben empfindliche Bestrafung zu gewärtigen, wenn sie gegen die Höchstpreisbestimmung verstoßen. Es wird dabei noch besonders darauf hingewiesen, daß der Erzeuger ab Hof oder der nächstgelegenen Verladestelle unter keinen Umständen einen höheren Preis als den Erzeugerhöchstpreis beanspruchen und ihm auch kein höherer Preis angeboten werden darf.

B. C. **Mannheim,** 21. Juni. Die bisherige Gesamtsumme aus dem Amtsbezirk Mannheim für die U-Bootspende beträgt rund 320 000 M.

oc. **Heidelberg,** 21. Juni. Vor wenigen Tagen fand hier eine Präsidialkonferenz des Badischen Handelstages statt, welche beschloß, zur Weiterbehandlung der Frage einer Vertretung der Textilindustrie in Berlin für die Kriegs- und Übergangswirtschaft entsprechend dem Antrag der Handelskammer

Schopfheim einen besonderen Ausschuß der hauptbeteiligten Handelskammer einzusetzen, der auch befugt ist, mit den in Betracht kommenden Innduftriellen und Verbänden sich wegen gemeinsamen Vorgehens in Verbindung zu setzen. Ferner wurde entsprechend einem Antrag der Handelskammer Karlsruhe beschlossen, einen Vertreter des badischen Kleinhandels im Beirat der Reichsbekleidungsstelle zu verlangen. Im Zusammenhang wurde eingehend über eine bessere Vertretung der badischen Industrie und des badischen Handels bei der Kriegs- und Übergangswirtschaft, namentlich in Verbindung mit der Tätigkeit des Kriegsausschusses der deutschen Industrie und des deutschen Handelstages beraten.

Weiter fand hier eine Sitzung der Vereinigung südwestdeutscher Handelskammern statt, auf der 28 Handelskammern, darunter Württemberg, Baden, Hessen, Bayern vertreten waren. Die Sitzung beriet über gemeinsame Aufgaben süddeutscher Eisenbahn- und Wasserstraßenpolitik. Die Versammlung sprach sich für den schleunigen Ausbau des mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes aus und bezeichnete es als gemeinsames Interesse aller Teile Süddeutschlands, die wirtschaftliche Erschließung der einzelnen Landesteile durch Ausnützung der Wasserkräfte in Verbindung mit der Regulierung und Kanalisierung des Rheins durchzuführen. Gewünscht wurde ein Zusammenwirken von Reich, Einzelstaaten und Körperschaften und zur Vermeidung des Wettbewerbs der Eisenbahnen gegenüber den Wasserstraßen eine einheitliche Verwaltung von Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Erdbeben.

Konstanz, 21. Juni. Heute nacht 1 Uhr 8 Min. war hier ein Erdbeben. Es dauerte etwa 3 bis 4 Sekunden und war von einem starken unterirdischen Rollen begleitet. Es bewegte sich in der Richtung Südost-Nordwest. Die Hausbewohner, erschreckt durch die starke, wellenförmige Bewegung, eilten zum Teil auf die Straßen. Ein Unfall ist jedoch nicht bekannt geworden. Das Beben war merklich milder, als das vom 16. November 1911.

oc. **Konstanz**, 22. Juni. Zu dem Erdbeben, das hier wie im ganzen Bodenseegebiet verspürt worden ist, meldet uns ein Privattelegramm: Der Hauptstoß des Bebens, der in der Nacht auf den Donnerstag 1.09 Uhr früh bemerkt wurde, war von sieben kleineren Nebenbeben begleitet. Das ganze Beben dauerte nach einer in der Konst. Ztg. von sachverständiger Seite zugegangenen Mitteilung insgesamt vier Sekunden. Der Stoß erfolgte von Südost-Nordwest, sodaß der Herd des Erdbebens wahrscheinlich im Allgäu liegt. Man schätzt den Hauptstoß, der von einem leichten donnerähnlichen Rollen begleitet war, viermal stärker, als bei dem Beben am 20. Juli 1913. Um ½12 Uhr Donnerstag früh erfolgte eine sehr schwache Nacherschütterung. Auch in Singen, Engen, Radolfzell, Überlingen und anderen Orten der Bodenseegegend wurde das Erdbeben zu gleicher Stunde bemerkt.

Das letzte Erdbeben, das in ganz Baden wahrgenommen worden war, hatte sich am 2. Juni 1915 ereignet. Ein weit stärkeres Beben, das sich über ganz Süddeutschland zog, ereignete sich am Sonntag, 20. Juli 1913, zur Mittagsstunde. Alle diese Beben wurden aber übertroffen durch dasjenige vom 16. November 1911, das bekanntlich in Konstanz und anderen Orten erheblichen Schaden anrichtete.

Stuttgart, 21. Juni. Heute nacht kurz nach 1 Uhr wurde so ziemlich im ganzen Lande ein heftiger Erdstoß wahrgenommen.

Aus der Residenz.

* Aus Anlaß des ersten Jahrestages des Fliegerüberfalls vom 22. Juni 1916 haben Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin dem Oberbürgermeister folgende Allergnädigste Telegramme zugehen lassen:

„Am heutigen ersten Jahrestag des verabscheuungswürdigen Fliegerangriffs auf Meine Haupt- und Residenzstadt gedenke Ich ihrer und insbesondere der schwergeprüften Angehörigen der zahlreichen unglücklichen Opfer mit herzlichem Beileid. Gott wolle auch in Zukunft seine Hand schirmend über Stadt und Vaterland halten. Friedrich, Großherzog."

„Am heutigen Tage, an welchem sich zum erstenmal der zweite ruchlose Fliegerangriff auf die Haupt- und Residenzstadt jährt, sind Meine Gedanken voll inniger Anteilnahme mit der Bürgerschaft vereint. Ich bitte, das vor allem denjenigen auszusprechen, welche vor Jahresfrist durch den Tod eines lieben Angehörigen so schmerzlich betroffen wurden. Hilda, Großherzogin."

Der 1. Bürgermeister bringt diese Kundgebungen mit warmen Dankesworten zur öffentlichen Kenntnis.

Ferner ist dem Oberbürgermeister folgendes Schreiben zugegangen:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Höchsten Auftrag Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise ergebenst mitzuteilen, daß Höchstdieselbe in treuer Erinnerung an den morgigen Jahrestag des Fliegerüberfalls einen Kranz auf der Grabstätte der Verunglückten niederlegen ließen. Ihre Königliche Hoheit gedenken teilnehmendst der damals von dem Unglück betroffenen Familien.

Desgleichen beauftragen mich Ihre Majestät die Königin von Schweden mitzuteilen, daß Höchstdieselbe ebenfalls des morgigen Tages und der vom Unglück betroffenen Familien gedenken. Graf Andlaw, Oberhofmeister."

In Abwesenheit des Oberbürgermeisters hat der 1. Bürgermeister Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise und Ihrer Majestät der Königin von Schweden für diese erneuete Äußerung teilnehmender Gesinnung für die Stadt Karlsruhe und ihre von dem Fliegerunglück betroffenen Einwohner, sowie für die Niederlegung eines Kranzes an den Gräbern der Verunglückten den ehrfurchtsvollsten Dank ausgesprochen.

Auch die Stadt Karlsruhe hat zum Zeichen des teilnehmenden Gedenkens ihrer Bürgerschaft an den Gräbern der Verunglückten einen Kranz niederlegen lassen.

Großherzogliches Hoftheater. Bei dem Stuttgarter Gesamtgastspiel am Freitag, den 29., wird Max Schillings jüngstes Opernwerk „Mona Lisa" hier zu Gehör gebracht. Schillings Erstlingswerk „Ingwelde" erlebte hier 1894 unter Mottl die Uraufführung; ferner gelangte hier seine Oper „Der Pfeifertag" zur Aufführung.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 22. Juni, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Von Ypern bis Armentières abends und nachts in einigen Abschnitten sehr rege Feuertätigkeit. Englische Vorstöße nordwestlich von Warneton und östlich von Houplines wurden zurückgewiesen.

Zwischen La Basséekanal und Senséebach war zeitweilig das Feuer lebhaft. Ein Angriff der Engländer, der gestern morgen südwestlich von Lens einsetzte, scheiterte verlustreich im Feuer.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Mit großer Hartnäckigkeit suchten die Franzosen die bei Vauxaillon verlorene Stellung zurückzuerobern. Gestern vormittag griffen sie nach starkem Feuer viermal unter Einsatz frischer Kräfte an. Nach zähem Nahkampf verdrängten sie unsere Truppen aus einem Teil der Gräben nordöstlich von Vauxaillon, die weiter südlich angesetzten Angriffe hatten keinen Erfolg; der Feind erlitt hier durch unsere Abwehr hohe Verluste. Rege Kampftätigkeit herrschte in der westlichen Champagne. Morgens griffen die Franzosen am Sattel östlich des Cornillet an und drangen in unsere Linien ein. Gegenvorstöße verhinderten sie, den errungenen Vorteil auszubauen.

Abends drangen unsere Stoßtrupps nordöstlich von Prunay und südwestlich von Nauroy in die französischen Gräben ein und holten 30 Gefangene und Beutestücke zurück.

Am Poehlberge südöstlich von Moronvillers gelang ein sorgsam vorbereiteter Angriff in vollem Umfange. Teile von thüringischen und Altenburger Regimentern nahmen nach kurzem Feuerüberfall die feindliche Stellung in 400 Meter Breite. Über 100 Gefangene wurden eingebracht. Während der Nacht setzte der Gegner sieben heftige Gegenangriffe ein, die ihm nur unwesentlichen Gewinn brachten.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine besonderen Ereignisse.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Wieder war bei Smorgon, westlich von Luck, an der Bahn Zloczow—Tarnopol und an der Narajowka die Kampftätigkeit lebhaft.

Mazedonische Front

In der Strumaebene Postengeplänkel.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W.T.B. Berlin, 22. Juni. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean wurde neuerdings eine Reihe feindlicher Handelsschiffe mit wertvoller Ladung durch U-Boote vernichtet. Unter den versenkten Dampfern befanden sich die englischen bewaffneten Dampfer „Drumcliff" (4072 T.) mit Kriegsmaterial nach Rußland, „Parthenia" (5160 T.) mit Hafer und „Esneh" (3247 T.) mit Stückgut.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 21. Juni. (W.T.B.) Die „Nordd. Allgem. Ztg." meldet zu den Ausschreitungen in Genf u. a.: Der kaiserliche Vertreter in Bern hat auf die ihm aus Genf gemachte Meldung über diese Ausschreitungen den Vorfall sofort dem politischen Departement zur Sprache gebracht. Ein amtlicher Bericht lag dort noch nicht vor. In der Annahme, daß der Vorfall sich der Meldung entsprechend zugetragen hat, hat das politische Departement sein Bedauern ausgesprochen. Weitere Schritte sind vorbehalten.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:
Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.
Druck und Verlag:
G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Kriegs-Steuern
Beratung und Berechnung.
Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.-G.
M 6, 13 Mannheim Tel. 7155
Aktienkapital Mk. 1 500 000.—

Dresdner Bank
Aktienkapital: 200 Millionen M. Reserven: 60 Millionen M.
Niederlassungen im Grossherzogtum Baden:
Mannheim ▫ Heidelberg
Freiburg i. B.
Sorgfältige Erledigung aller bankmässigen Geschäfte.
B.579

Gebr. Piano
für auswärts gesucht. Preis und Fabrikat angeben unt. F.L.4041 an Rudolf Mosse, Ludwigshafen am Rhein.

Gebrauchte **Sekt-Korke** à 25 Pfg. Stück
1/1 **Wein-Korke** à 4 Pfg. Stück
b. größ. Anzahl höhere Preise, kauft, soweit beschlagnahmefrei, **M. Friedenberg,** Markgrafenstraße 13.

Geschäftsführer
tüchtige Kraft, für unser Nahrungsmittelamt zum sofortigen Eintritt gesucht.
Bewerbungen unter Zeugnisvorlage sowie Angabe des Gehaltsanspruchs an uns erbeten. E.732
Seckenheim a. N., 18. Juni 1917.
Gemeinderat:
Volz. Koch.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

V.128.21. **Konstanz.** Der Diplomingenieur **Karl Lenz** in Konstanz, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. u. Dr. F. Jung in Konstanz, klagt gegen den Ingenieur **José Mexia**, früher in Konstanz, jetzt in Madrid, Cavanes 6 v 7, unter der Behauptung, daß der Beklagte drei dem Kläger in Verwahrung gegebene Koffer trotz mehrmaliger Aufforderung nicht abhole und aus dem Verwahrungsvertrag dem Kläger Gebühren und Auslagen im Betrage von 66 M. schulde, mit dem Antrag auf kostenfällige Verurteilung des Beklagten zur Abholung der drei Koffer und Zahlung von 66 M. nebst 4% Zins vom Klagzustellungstag an. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Konstanz auf:

Dienstag, 16. Oktober 1917, vormittags 9 Uhr,

geladen.

Konstanz, 18. Juni 1917.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

V.126. **Durlach.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns **Karl Leußler in Durlach** ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Donnerstag, 12. Juli 1917, vormittags 9 Uhr.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

V. 121. **Lahr.** Im Konkurse über den Nachlaß des **Landwirtes Christian Grafmüller in Dinglingen** soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 161.60 M. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 9.84 M. bevorrechtigte und 4050.41 M. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Lahr, den 20. Juni 1917

Der Konkursverwalter:
Joh. Wegert,
Rechtskonsulent.

V.127. **Lahr.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Landwirts **Christian Grafmüller** in Dinglingen ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt worden auf:

Samstag, 14. Juli 1917, vormittags 11 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht zu Lahr.

Lahr, 16. Juni 1917.

Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

V.131. **Mannheim.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns **Lorenz Walter** in Mannheim habe ich den Schlußbericht bei dem Konkursgerichte (Großh. Amtsgericht Mannheim) eingereicht und auf der Gerichtsschreiberei ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der endgültig festgestellten nicht bevorrechtigten Konkursforderungen beträgt 72 583.68 M., der zur Schlußverteilung noch verfügbare Massebestand rund 1200 M.

Mannheim, 21. Juni 1917.

Der Konkursverwalter.

V.122. **Pforzheim.** Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Otto Kern** Ehefrau **Luise** geb. **Mößner** in Hohenwarth ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf: **Freitag, den 20. Juli 1917, vormittags 9 Uhr,** vor Großh. Amtsgericht Pforzheim, 3. Stock Zimmer Nr. 29.

Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters wurden vom Gericht auf 57 M 67 ₰ festgesetzt.

Pforzheim, 19. Juni 1917.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A I.

V.124. **Ettlingen.** Der Bankier Eugen Hörner in Heilbronn als Bevollmächtigter von **Antonia Mitschek, Franz Dorner, Klara Hartmann, Oskar Dorner, Hanna Ward** für sich und als Vormünderin des **Friedrich Dorner** in Amerika hat beantragt, die verschollene **Ferdinand Burkart Witwe, Franziska,** geborene **Heck,** zuletzt wohnhaft in Mörsch, für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Freitag den 28. Dezember 1917 vormittags 9 Uhr,** vor dem Großh. Amtsgericht hierselbst anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Ettlingen, 15. Juni 1917.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

V.125. **Zell a. H.** Über den Nachlaß des am 25. Februar 1917 im Krieg gefallenen **Georg Riehle,** Bärenwirt in Oberharmersheim, ist die Nachlaßverwaltung angeordnet.

Kanzleiassistent Johann Zentner in Zell a. H. ist zum Nachlaßverwalter bestellt.

Zell a. H., 19. Juni 1917.

Großh. Notariat.

Verschied. Bekanntmachungen

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. bis auf Widerruf treten die Ausfuhrermäßigungen im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif I B (Güterklassifikation) für die nachfolgenden Güter außer Kraft: Alaune; Barythydrat; Bleiglätte; Bleimennige; Bleiweiß, Bottiche, hölzerne, mit eisernen Reifen, zerlegte; Chromformiat; Elektrodenkohlen; Fässer, hölzerne, mit eisernen Reifen, zerlegte; Speisekartoffeln, gedörrt oder getrocknet, (Ziffer 2b der Stelle „Feld- und Gartenfrüchte" im Spezialtarif III); Holzstoff und Zellstoff; Kalziumhydrosulfür; Lithoponweiß, Natriumhydrosulfür und Natriumsulfür; Papier; Pappe, Salzsäure, Schleifscheiben, Abziehsteine und Wetzsteine aus Schmirgel, Korund oder künstlicher Schleifmasse, Schuhcremes; Schwefelnatrium, Schwefelsäure; Stäbe und Brettchen bis zu 1,25 m Länge und 25 mm Stärke (Ziffer 3 der Stelle „Holz" des Spezialtarifs III); Tapeten und Tapetenborten; Tonerde, schwefelsaure; Tonerdehydrat, nicht koloidales (nicht gallertartiges); Wasserglas; Weizenkleberleim, Schusterleim; Zinkgrau und Zinkweiß. Die beschleunigte Durchführung der Tarifmaßnahme ist vom Reichs-Eisenbahnamt gemäß dem vorübergehend geänderten § 6 der Eisenbahnverkehrsordnung (R.G.Bl. 1914, S. 455) genehmigt. V.130

Karlsruhe, 21. Juni 1917.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Güterverkehr der badisch-schweiz. Uebergangsstationen mit der Schweiz.

Die auf Seite 16 des Ausnahmetarifs Nr. 19 für Stein usw. vom 1. Januar 1916 unter B enthaltenen Frachtsätze für die Beförderung von kieselhaltigem und quarzhaltigem Sand im Wagenladungen von mindestens 10 000 kg ab Court, Malleray-Bévilard, Moutier (Münster), Becourvilier, Tavannes und Wangen b. O. treten am 1. September 1917 außer Kraft.

Karlsruhe, 20. Juni 1917.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen. V.129